

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1961

Nummer 25

| Gliederungs-<br>nummer<br>GS. NW. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                  | Seite |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 221                               | 8. 6. 1961  | Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates . . . . . | 225   |
| 238                               | 27. 6. 1961 | Dritte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung . . . . .                                                                                              | 228   |
| 7823                              | 26. 6. 1961 | Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks . . . . .                               | 228   |
| 94                                | 9. 6. 1961  | Bekanntmachung des Ergänzungsvertrages zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung . . . . .                                                      | 226   |

221

## **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Vom 8. Juni 1961

Der Landtag hat am 16. Mai 1961 dem zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik abgeschlossenen Abkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 \*) zugestimmt.

- Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1961

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

## **Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik haben folgendes vereinbart:

Das am 5. September 1957 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik auf drei Jahre abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Errichtung eines Wissenschaftsrates wird um drei Jahre verlängert.

Für die Bundesregierung

Bonn, den 11. August 1960

gez. G. Schröder

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 22. August 1960

gez. G. Storz

Für das Land Bayern

München, den 3. September 1960

gez. Dr. Ehard

Für das Land Berlin

Berlin-Schöneberg, den 29. August 1960

gez. Brandt

Für die Freie Hansestadt Bremen

gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Max Brauer

Für das Land Hessen

gez. Georg-August Zinn

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 21. September 1960

gez. Kopf

Für das Land Nordrhein-Westfalen

gez. Meyers

Für das Land Rheinland-Pfalz

gez. Altmeier

Für das Saarland

gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. v. Hassel

\*) vgl. GV. NW. 1958 S. 27.

94

**Bekanntmachung  
des Ergänzungsvertrages zum Abkommen über die  
Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung**

**Vom 9. Juni 1961**

Der Landtag hat am 16. Mai 1961 dem zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden abgeschlossenen Ergänzungsvertrag zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. August 1952 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. Juni 1961

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

**Ergänzungsvertrag**

zum Abkommen zwischen

den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,  
der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen  
und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden  
über

die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom  
14. August 1952, \*) im folgenden „Hauptvertrag“ genannt.

Die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung wird nicht, wie es der Aufstellung des Kostenvoranschlages im Jahre 1950 entsprach, 96 000 000 Deutsche Mark (vgl. Artikel 5 Satz 1 des Hauptvertrages), sondern nach dem Stand von Anfang 1957 voraussichtlich 170 000 000 Deutsche Mark kosten. Die Erhöhung ist auf folgende Umstände zurückzuführen, die sich während der Bauzeit ergeben haben:

Lohn- und Preissteigerungen seit dem Jahre 1950,  
Hochwasserschäden,  
wasserwirtschaftliche und landeskulturelle  
Maßnahmen im Zusammenhang mit der  
Mittelweserkanalisierung,  
schadenverhütende Einrichtungen, insbesondere  
Verbesserung des Hochwasserabflusses, bis  
Weser-km 366.

Außerdem ist hierbei der Kapitaldienst für die Aufnahme von Fremdmitteln berücksichtigt, die erforderlich sind, um die Mittelweser gemäß Artikel 1 des Hauptvertrages bis zum Ende des Jahres 1960 vollschiffig auszubauen.

In Ausführung des Artikels 5 Satz 2 des Hauptvertrages wird folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen und die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden der Mittelweser-Aktiengesellschaft die von ihnen bisher gemäß Artikel 5 Satz 1 des Hauptvertrages gezahlten Jahresbeiträge bis zur vollen Begleichung der obengenannten Kosten des Bauvorhabens, d. i. voraussichtlich im Jahre 1966, zur Verfügung stellen.

(2) Der Jahresbetrag der Stadt Minden (bisher 100 000 Deutsche Mark) vermindert sich ab 1. Juli 1960 auf 12 000 Deutsche Mark. Die Freie Hansestadt Bremen übernimmt den Unterschiedsbetrag von 88 000 Deutsche Mark jährlich; ihr Anteil an den Rückzahlungen gemäß Artikel 4 Satz 2 des Hauptvertrages und § 7 Absatz 2 des Konzessions- und Bauvertrages erhöht sich entsprechend.

(3) Die Vorschrift des Artikels 11 des Hauptvertrages gilt auch für diese Jahresbeträge.

\*) vgl. Anlage.

**Artikel 2**

(1) Außer den vorbezeichneten Leistungen wird die Freie Hansestadt Bremen der Mittelweser-Aktiengesellschaft in den Rechnungsjahren 1958, 1959 und 1960 zusätzliche Jahresraten von je 1 500 000 Deutsche Mark als Vorauszahlung auf ihre gemäß Artikel 1 dieses Vertrages bestehende Beitragspflicht leisten.

(2) Durch die Vorauszahlungen verringern sich die Jahresbeträge der Freien Hansestadt Bremen (Artikel 1 Abs. 1 dieses Vertrages) in den Rechnungsjahren 1962, 1963, 1964, 1965 und 1966 um je 900 000 Deutsche Mark.

**Artikel 3**

Die Vertragschließenden werden dafür sorgen, daß die Mittelweser-Aktiengesellschaft der Freien Hansestadt Bremen die in den Rechnungsjahren 1958, 1959 und 1960 vorausgezählten 3 mal 1 500 000 Deutsche Mark — unter Absetzung der ab 1962 beginnenden Tilgung (vgl. Artikel 2 Abs. 2 dieses Vertrages) — jährlich nachträglich mit 2,5 % verzinst.

**Artikel 4**

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Hauptvertrages unberührt.

**Artikel 5**

Dieser Vertrag ist in fünffacher Urschrift ausgefertigt.

Bonn, den 5. September 1958

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr

In Vertretung

gez. Seiermann

Bremen, den 3. Oktober 1958

(Siegel) Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen

gez. Kaisen

Hannover, den 29. Februar 1960

Für die Regierung des Landes Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

gez. Graaff

Düsseldorf, den 27. Juli 1960

Für die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

gez. Dr. Lauscher

Minden, den 1. Dezember 1958

Für die Stadt Minden

gez. Hesse  
Stadtdirektor

gez. Dr. Krieg  
Stadtrechtsrat

**Anlage**

**A b k o m m e n**

zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,  
der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen  
und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden

über

die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Dr.-Ing.  
Hans-Christoph Seeböhm aus Bonn,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senatspräsidenten Wilhelm Kaisen  
aus Bremen,

die Regierung des Landes Niedersachsen,  
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Ahrens aus Hannover,

die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,  
Dr. Artur Sträter aus Düsseldorf,

die Stadt Minden,  
vertreten durch den Bürgermeister Hattenhauer aus  
Minden, haben Nachstehendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die Vertragschließenden kommen überein, die Kanalisierung der Mittelweser zwischen Minden und Bremen, die im Jahre 1934 begonnen und in den Jahren 1939/44 vorläufig aufgegeben worden ist, beschleunigt, möglichst innerhalb von acht Jahren gemeinsam fertigzustellen. Das Vorhaben umfaßt:

- a) den vollschiffigen Ausbau der Strecke von der Einmündung des Unterkanals der Staustufe Petershagen in die Weser (Weser-km 224,20) bis zur Einmündung des Schleusenunterkanals der Staustufe Langwedel in die Weser (Weser-km 339,10), insbesondere die Fertigstellung der Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel, unter Berücksichtigung der Landeskultur auf dieser Strecke (zum vollschiffigen Ausbau gehört auch die Errichtung der für die Wasserstraße erforderlichen Nebenanlagen),
- b) die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken zur Ausnutzung der Wasserkräfte an den Staustufen Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel. Es ist beabsichtigt, die Errichtung und den Betrieb dieser Kraftwerke der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu übertragen.

#### Artikel 2

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß sie den Auftrag zur Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung einer Aktiengesellschaft erteilen werden, die auf Grund der beiliegenden Satzung errichtet werden soll. Die Gesellschaft wird die Firma „Mittelweser-Aktiengesellschaft“ und ihren Sitz in Hannover erhalten.

#### Artikel 3

Das Grundkapital der Gesellschaft soll 3 000 000 Deutsche Mark betragen. Es wird unter Anrechnung auf die von den Vertragschließenden gemäß Artikel 5 bereitzustellenden Zuschüsse aufgebracht, und zwar

von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft mit 66 $\frac{2}{3}$ %  
(= 2 000 000,— Deutsche Mark),

von der Freien Hansestadt Bremen mit 16 $\frac{2}{3}$ %  
(= 500 000,— Deutsche Mark),

von dem Lande Niedersachsen mit 11 $\frac{2}{3}$ %  
(= 350 000,— Deutsche Mark),

von dem Lande Nordrhein-Westfalen mit 4 $\frac{1}{6}$ %  
(= 125 000,— Deutsche Mark) und

von der Stadt Minden mit  $\frac{5}{6}$ %  
(= 25 000,— Deutsche Mark).

Für die Gründungsprüfer und Sonderprüfer gelten die Bestimmungen des § 22 der Satzung sinngemäß.

#### Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland wird der Mittelweser-Aktiengesellschaft die Ausnutzung der Wasserkräfte auf der im Artikel 1 Buchstabe a) bezeichneten Strecke unentgeltlich auf die Dauer von einhundert Jahren, beginnend am 1. Oktober 1952, überlassen. Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die aus der Ausnutzung der Wasserkräfte erzielten Reinerträge in erster Linie zum Bau der Schiffsanlangen, in zweiter Linie zur Rückzahlung der hierfür aufgewendeten Zuschüsse (vgl. Art. 5) zu verwenden.

#### Artikel 5

Die Vertragschließenden kommen dahin überein, daß sie der Gesellschaft die für den Bau der Schiffsanlangen benötigten Mittel in acht Jahresbeträgen von je 12 000 000 Deutsche Mark als Zuschuß im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital (vgl. Art. 3) zur Verfügung stellen werden. Falls sich beim Bau der Schiffsanlangen eine Veränderung des Mittelbedarfs ergeben sollte, erklären sich die Vertragschließenden bereit, über eine neue Festsetzung der Zuschüsse zu verhandeln.

#### Artikel 6

Unbeschadet der Verpflichtung der Vertragschließenden aus Art. 5 soll die Gesellschaft gehalten sein, die zum Bau der Schiffsanlangen benötigten Mittel auf dem Kreditwege zu beschaffen, soweit ihre Vermögenslage es gestattet.

Die Vertragschließenden sollen der Gesellschaft größtmögliche Unterstützung bei der Beschaffung derartiger Kredite gewähren. Erforderlichenfalls werden sie alles veranlassen, um die Übernahme von Bürgschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital (vgl. Art. 3) zu ermöglichen.

#### Artikel 7

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Bauentwürfe zur Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

Die Gesellschaft soll die Bearbeitung der Entwürfe sowie die Ausführung der baulichen Maßnahmen einschließlich der Durchführung des Grunderwerbs, der Ausschreibung und Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen, der Bauleitung und der Abrechnung an die Wasser- und Schifffahrsdirektion Hannover gegen Erstattung der anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten einschließlich der Allgemeinkostenzuschläge übertragen.

Die Vertragschließenden werden dafür sorgen, daß der leitende Beamte der Wasser- und Schifffahrsdirektion Hannover zum Mitglied des Vorstandes bestellt wird.

#### Artikel 8

Die Vertragschließenden werden jeweils ihre Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, soweit sie für die Fertigstellung und den Betrieb der unter Artikel 1 Buchstabe a) genannten Schiffsanlangen benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Vertragschließenden werden die Gesellschaft ermächtigen, Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte für den Bau und Betrieb der Schiffsanlangen im Namen der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben, über die erworbenen Grundstücke und Rechte zu verfügen und alle damit zusammenhängenden Verfahren zu betreiben.

Alle übrigen Maßnahmen soll die Gesellschaft im eigenen Namen durchführen.

#### Artikel 9

Die Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr errichteten Anlagen unentgeltlich und lastenfrei auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen, und zwar:

- a) den Besitz an den Schiffsanlangen jeweils nach der Fertigstellung größerer Bauabschnitte,
- b) den Besitz und das Eigentum an den Kraftwerken mit Ablauf des im Artikel 4 vorgesehenen Rechts zur Ausnutzung der Wasserkräfte.

Bis zur Übergabe sollen die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der Anlagen von der Gesellschaft getragen werden.

#### Artikel 10

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, beispielsweise aus gesetzlichen Maßnahmen, daß Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Abkommen getroffenen Verein-

barungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder mehrerer Vertragsschließenden erforderlich werden, so sind sie im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit vorzunehmen.

### Artikel 11

Die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Bereitstellung von Zuschüssen (Artikel 5) gilt nur, soweit die Finanzlage der Vertragsschließenden die Durchführung des Unternehmens zuläßt und die gesetzgebenden Körperschaften die zum Bau erforderlichen Geldmittel bewilligen. Jedoch werden die Vertragsschließenden von diesem Vorbehalt in dem Maße keinen Gebrauch machen, in dem die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten eingegangen ist.

### Artikel 12

Dieses Abkommen ist in fünffacher Urschrift ausgefertigt.

Hannover, den 14. August 1952

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
gez. Seeborn

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen  
gez. Kaisen

Für die Regierung des Landes Niedersachsen  
gez. Ahrens

Für die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
gez. Sträter

Für die Stadt Minden  
gez. Hattenhauer

— GV. NW. 1961 S. 226.

238

### Dritte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung

Vom 27. Juni 1961

Auf Grund der §§ 3 d, 3 e, 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) wird verordnet:

#### § 1

Die Wohnraumbewirtschaftung in den kreisfreien Städten Gelsenkirchen, Recklinghausen, Lünen, Siegen und Wattenscheid und in den Landkreisen Coesfeld, Lübbecke und Ahaus — jedoch mit Ausnahme der Stadt Gronau — wird mit Wirkung vom 1. Juli 1961 aufgehoben. Gleichzeitig wird die Wohnraumbewirtschaftung in den zum Amt Kürten gehörigen Gemeinden, ferner den Gemeinden Klüppelberg, Lindlar, Odenthal, Overath und in der Stadt Wipperfurth (sämtlich Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie in den zum Amt Freienohl gehörigen Gemeinden (Landkreis Arnsberg) aufgehoben.

#### § 2

Für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind die in § 1 Satz 1 genannten kreisfreien Städte und Landkreise — für die kreisangehörigen Städte Coesfeld und Gronau jedoch

diese — zuständig. Für die in § 1 Satz 2 genannten Gemeinden sind insoweit die Landkreise zuständig.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum in den in § 1 genannten Gebieten unterliegen vorerst weiter den Preisvorschriften. Nach näherer Bestimmung des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) unterliegen solche Mietverhältnisse in den in § 1 Satz 1 genannten kreisfreien Städten und Landkreisen vom 1. Juli 1963 an nicht mehr den Preisvorschriften; die Aufhebung der Mietpreisvorschriften für die in § 1 Satz 2 genannten Orte bleibt einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Innenminister  
Dufhues

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Erkens

— GV. NW. 1961 S. 228.

7823

### Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks

Vom 26. Juni 1961

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

#### § 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 1 Absatz 3 und des § 2 Absatz 2 sowie der §§ 3 und 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 23. September 1960 (BGBl. I S. 761) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Niermann

— GV. NW. 1961 S. 228.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.